

Maschinenfahr-
zeug in Fahrt
unter 12 m
Länge

Maschinenfahr-
zeug in Fahrt
unter 7 m Länge,
7 kn Höchstge-
schwindigkeit

Segelfahrzeuge
in Fahrt unabhän-
gig von ihrer
Länge

Segelfahrzeug
in Fahrt unter 20
m Länge

Segelfahrzeug
in Fahrt unter 7
m Länge

Farzeug unter
Ruder in Fahrt

Maschinenfahr-
zeug in Fahrt
unter 50 m
Länge

Maschinenfahr-
zeug in Fahrt
über 50 m Länge

Schubverband
in Fahrt
(starr verbun-
den)

Schubverband in
Fahrt (nicht starr ver-
bunden) schiebendes
Fahrzeug über 50m
lang

Schleppverbände
in Fahrt; bis 200m
Schleplänge
(Schlepper nicht
über 50m Länge)

Schleppverbände in
Fahrt; bis 200m
Schleplänge mit
längsseits geschlepp-
ten Anhängen

Schleppverbände in
Fahrt über 200m
Länge, mit außerge-
wöhnlichem
Schwimmkörper
(schleppendes Fahr-
zeug über 50m lang)

Manövrierunfähiges
Fahrzeug in Fahrt mit
Fahrt durchs Wasser

Fahrzeug auf
Grund
(über 12 m Länge)

Manövrierbehin-
dertes Fahrzeug
mit Fahrt durchs
Wasser über 50
m Länge

Tiefgangbehin-
dertes Fahrzeug

Trawler (Grund-
schleppnetzfi-
scher) bei Fahrt
durchs Wasser

Treibnetzfisher mit mehr als 150 m ins Wasser reichendem, ausgebrachtem Fanggerät

Fahrzeug mit bestimmten gefährlichen Gütern

Fahrzeug vor Anker unter 50 m Länge

Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung

Sog und Wellenschlag vermeiden

Sperrung Seeschifffahrtsstraße (gesamte Strecke)

vorübergehende
Sperrung See-
schifffahrtsstraße

Manövrierbehin-
dertes Fahrzeug
bei Bagger- oder
Unterwasserar-
beiten

Fahrzeug des öf-
fentlichen Diens-
tes bei Erfüllung
polizeilicher Auf-
gaben

Zollfahrzeug

Freifahrende
Fähre auf dem
Nord-Ostsee-Ka-
nal und Trave

nicht freifahren-
de Fähre